

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1896**

76 (29.3.1896) II. Blatt

**Ausgabe:**  
Wöchentlich zwölf mal.  
Abonnementpreis:  
vierteljährlich:  
in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf.,  
in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf.,  
durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 60 Pf. Vorausbezahlung.

# Badische Landeszeitung.

**Anzeigengebühr:**  
Die 10spaltige Kolonnenzeile oder deren Raum 20 Pf., im Restamentheile 60 Pf.  
**Bemerkungen:**  
Unbenützte Stellen werden nicht aufbewahrt und können nachträgliche Honorar-Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

Nr. 76. II. Blatt.

Karlsruhe, Sonntag, den 29. März.

1896.

Heute folgt ein drittes Blatt.

## Zum Zeugniszwang.

Wir erhalten folgende Zuschrift:  
An Karlsruhe, 28. März. In Ihrer heutigen Nummer I. steht eine Berliner Korrespondenz über die durch „Indiskretion“ von Beamten verurteilten Verfassungsverstöße aus den Entwürfen verschiedener Reichstagsprojekte, wobei der Korrespondent die „Indiskretion“ sehr leicht zu nehmen scheint. Er schlägt das Interesse der Beamten-Diskussion gering an und meint, die öffentliche Berichterstattung von Dingen, die später doch für die Öffentlichkeit bestimmt sind, habe keinen irgendwie gearteten Nachteil. Gestatten Sie einem Leser Ihres Blattes, eine andere Ansicht geltend zu machen. Die Beamten-Diskussion ist eine äußerst wichtige Sache, und es kann unmöglich gestattet werden, daß Unterbeamte eigenmächtig Entwürfe in die Presse bringen, die von den Vorgesetzten noch nicht für reif zur Veröffentlichung erachtet werden. Nur die verantwortlichen Vorstände haben hierüber zu entscheiden. Ein Beamter muß die Amtsverschwiegenheit halten; will oder kann er das nicht, so gehört er entlassen. In einem großen Teile des Publikums werden die vorzeitigen Veröffentlichungen von amtlichen Aktenstücken, die zum Teil auch an sozialdemokratische Blätter gelangt, für ein sehr bedenkliches Symptom gehalten und geradezu als ein Zeichen der Auflösung in dem einst so hoch geachteten Subalternbeamtenstand angesehen. Wenn die Behörden gegen eine solche Förderung des Pöbels und Ehrgeizes in der strengsten Weise vorgehen, so dürfen sie der Zustimmung vieler bürgerlicher Elemente versichert sein. Jeder Geschäftsmann kann sich leicht in die Lage denken, wenn er selbst das Opfer der Willkür seiner Angestellten wäre.  
So der Einfacher. Wir sind mit den Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung der Amtsverschwiegenheit vollständig einverstanden, möchten aber doch darauf hinweisen, daß unsere Berliner Korrespondenz nicht die Amtsverschwiegenheit an sich unterfucht, sondern in erster Linie auf den auffallenden Unterschied in der Befolgung straflicher Beamten-Indiskretion aufmerksam macht. Gewiß ist die Indiskretion, durch welche der „Saale-Ztg.“ Staatsentwürfe in die Hände gespielt wurden, verwerflich; aber sie ist, an dem Gegenstand gemessen, auf den sie sich bezieht, jedenfalls erheblich weniger gefährlich, als jene, welche dem „Vormärts“ schon wiederholt geheime Erlasse zuführte. Unsere Berliner Korrespondenz hat gerade den letzteren Gesichtspunkt mit Recht stark betont und ganz in Uebereinstimmung mit dem Einverständnis auszusprechen, welches schwer bedenkliche Zeichen die Veröffentlichungen der „Saale-Ztg.“ Blätter darstellen. Das nun aber die minder schwer wiegende Indiskretion seitens der Behörden scharfer verfolgt wird, als die in ihren Tendenzen und ihren Folgen gefährlichere, das ist es, was unser Korrespondent, unserer Ansicht nach mit Recht, tabelte.

## Die Fürsorge für die Gemeindebeamten.

§ 46. Der Anstaltsrat sind je 30 Prozent der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu erheben.  
Befand sich das betreffende Mitglied als solches nicht 10 Jahre in ihrem Dienst, so kann sie von denjenigen Gemeinden oder Sparkassen, welche daselbst in seiner Eigenschaft als Mitglied der Anstalt mindestens gleichlang beschäftigt haben, die Uebernahme der Hälfte jener Vorauszahlung beantragen.  
Ueber Ansprüche dieser Art sowie über die Uebernahme auf mehrere solcher Gemeinden be. w. Sparkassen entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.  
§ 47. Die Staatskasse leistet Zuschüsse an die Anstalt jedoch nur zum Zwecke der Fürsorge für diejenigen Mitglieder, welche Rathgeber sind. Es werden deshalb 2 Kassenabteilungen (A und B) gebildet, deren eine (A) sämtliche der Fürsorgepflicht angehörenden Rathgeber umfaßt, während alle übrigen Mitglieder der anderen Kassenabteilung (B) gehören.  
Jede Kassenabteilung verrecknet die ihre Mitglieder betreffenden Einnahmen und Ausgaben getrennt und hat ihren eigenen Betriebs- und Reservefonds nach Vorchrift dieses Gesetzes zu bilden. Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht einer der beiden Abteilungen zufallen, sind auf dieselben in Verhältnis des neuesten Standes der beiderseitigen Gesamteinkommensanschläge zu verteilen.  
Die Staatskasse entrichtet an die Kassenabteilung A:  
1. einen Zuschuß, welcher beträgt:  
in den ersten 5 Jahren des Bestehens der Anstalt 70 Prozent in den 6 bis mit 10. Jahre . . . . . 50 „  
in den 11. bis mit 15. Jahre . . . . . 30 „  
sowie nachher . . . . . 20 „  
der im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge der Mitglieder dieser Kassenabteilung.  
2. je 20 Prozent aller von dieser Kassenabteilung bestrittenen Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder.  
§ 48. In jeder Kassenabteilung ist durch Verwendung eines Teiles der laufenden Einnahmen ein Betriebsfonds zu bilden und dauernd zu erhalten; derselbe soll nach näherer Vorchrift des Ministeriums des Innern so bemessen werden, daß er mindestens der Hälfte der laufenden Jahresausgaben gleichkommt.  
Als Betriebsfonds der Kassenabteilung A dient, vorbehaltlich späterer Erhöhung desselben, nach Vorchrift des ersten Absatzes der außerordentlichen Zusätze von 60,000 M. (§ 68).  
§ 49. Soweit in jeder Kassenabteilung die innerhalb eines Rechnungsjahres fällig gewordenen Ausgaben durch die verfügbaren Einnahmen nicht gedeckt sind, wird der Fehlbetrag auf alle beteiligten Gemeinden und Sparkassen nach dem Verhältnis ihrer Matrifularanschläge (§ 50) als Verbandsumlage umgelegt.  
Eine Verbandsumlage und zwar in der Kassenabteilung A im Betrage von 3 Prozent und in der Kassenabteilung B in einem solchen von 6 Prozent der Matrifularanschläge hat von Anfang an jedenfalls insoweit zur Erhebung zu gelangen, bis der steigende Fehlbetrag eine Erhöhung dieser Sätze angezeigt erscheinen läßt, oder der Stand der Mittel eine Verabfolgung ermöglicht.  
Die Verbandsumlage unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und ist in den Beträgen, welche vom Verwaltungsrat der Anstalt berechnet werden, binnen Monatsfrist nach der Anforderung an die Anstaltskasse einzubehalten.  
§ 50. Um den Matrifularanschlag einer jeden Gemeinde und Sparkasse zu erhalten, werden — und zwar getrennt für jede Kassenabteilung — die jeweiligen Einkommensanschläge der im Dienst befindlichen Mitglieder nach ihrem höchsten Betrag im Laufe des Rechnungsjahres insoweit zusammen gezählt, als diese Einkommensanschläge auf die betreffende Gemeinde oder Sparkasse, sei es ganz, sei es teilweise, entfallen (§ 19).  
In den Matrifularanschlag werden auch die letzten Einkommensanschläge jenseit der im Bezug von Ruhegehalt befindlichen, wie der-

jenigen verstorbenen Mitglieder, deren Hinterbliebene Witwen oder Waisengeld beziehen, dann und insoweit eingerechnet, als diejenigen Beamten, welche die von jenen Mitgliedern früher wahrgenommenen Geschäfte verwalten, nicht ihrerseits der Fürsorgepflicht angehören.  
§ 51. Soweit die laufenden Einnahmen einschließlich der nach § 49 erhobenen Verbandsumlage zur Befriedigung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, fließen sie dem Reservefonds zu.  
Aus demselben wird je nach Umständen im Bedarfsfälle zur Deckung der Jahresausgaben ein angemessener Betrag zugehoben; letzterer ist jeweils durch das Ministerium des Innern festzusetzen und darauf zu bestimmen, daß die Verbandsumlage in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt.  
§ 52. Die Organisation und Verwaltung der Anstalt nebst Zuständigkeitsbestimmungen.  
§ 53. Die Fürsorgepflicht für Gemeindebeamte kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.  
§ 54. Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgepflicht erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern der zufolge des § 83 des Verfassungsgesetzes bestellte Verwaltungsrat der Beamtenmitteilungsanstalt als Verwaltungsrat der Anstalt.  
Derselbe bedient sich zur Erledigung der Geschäfte der Anstalt des Personals der Beamtenmitteilungsanstalt. Eine Entschädigung an die letztere oder an den Staat ist für die Thätigkeit der genannten Beamten von der Fürsorgepflicht nicht zu leisten.  
§ 55. Der Verwaltungsrat der Anstalt beschließt über sämtliche Angelegenheiten, bezüglich deren in diesem Gesetze nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.  
Derselbe entscheidet daher insbesondere — vorbehaltlich der Bestimmung in § 10 Abs. 3 — über die Erhebung und die Höhe der Ruhegehälter, sowie der Witwen- und Waisengelder, welche Bezüge von ihm angewiesen sind, ferner über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer, über die Bildung der Matrifularanschläge der Gemeinden und Sparkassen, über die der Anstaltskasse zuzurechnenden Leistungen an Mitgliederbeiträgen, Eintritts- und Einzahlungsbeträgen, Vorauszahlungen der Gemeinden und Sparkassen zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen, sowie endlich über die Anträge auf Wiedererstattung der Mitgliederbeiträge.  
Dem Verwaltungsrat sind die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweise von den Beteiligten zu liefern.  
Der Verwaltungsrat ist gehalten, in allen dazu geeigneten Fällen vor Erlassung seiner Entscheidungen die Beteiligten zu hören; als Beteiligte gelten nicht nur die Beamten, an deren Beziehungen zur Anstalt es sich handelt, bezw. die Mitglieder und deren Hinterbliebene, sondern auch die Gemeinden bezw. Sparkassen, in deren Diensten das Mitglied steht.  
§ 56. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klage gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats der Anstalt:  
1) über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;  
2) über die Schuldigkeit der Gemeinden, Sparkassen und Mitglieder zur Leistung von Beiträgen aller Art;  
3) über Ansprüche auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, und  
4) über die Verpflichtung zur Rückgewehrung von Mitgliederbeiträgen im Falle des Austritts aus der Anstalt gemäß §§ 9, 40, 41 und 42 des Gesetzes.  
Dabei sind jedoch für die Beurteilung der im Wege der Klage geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der anrechnungsfähigen Dienstbezüge und die Bildung des Einkommensanschlags, über den Prozentatz, nach welchem die Verbandsumlage zur Erhebung gelangt, ferner über die Dienstunfähigkeit und das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten des Mitgliedes, sowie darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ein mit Ruhegehalt aus dem Dienst ausgeschiedenes Mitglied gemäß § 23 Abs. 3 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet ist, maßgebend.  
§ 57. Im Uebrigen findet gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats der Anstalt nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt, welches auf dieselbe endgültig entscheidet.  
§ 58. Zur Mitwirkung bei der Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt werden Vertreter der an ihr beteiligten Gemeinden und Sparkassen berufen.  
Dieselben versammeln sich nach Bedarf unter dem Vorhänge des Vorstandes des Verwaltungsrats der Beamtenmitteilungsanstalt, welcher zugleich Vorstand des Verwaltungsrats der Fürsorgepflicht ist, mit den Mitgliedern des letzteren als erweiterten Verwaltungsrat am Sitze der Anstalt.  
Die näheren Bestimmungen über die Zusammenfassung und die Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsrats werden im Verordnungswege erlassen.  
§ 59. Zur Mitwirkung bei Erledigung der wichtigeren laufenden Geschäfte nach dem in Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen wählen die dem erweiterten Verwaltungsrat angehörenden Vertreter der Gemeinden und Sparkassen einen Ausschuss von zwei Mitgliedern, deren eines aus ihrer Mitte, das andere aus der Zahl der Kassenmitglieder zu entnehmen ist.  
Für jedes Ausschussmitglied sind in gleicher Weise zwei Stellvertreter zu wählen.  
In den Ausschuss dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche in der Nähe des Kassenortes wohnen.  
Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird durch das Ministerium des Innern erlassen.  
§ 60. Zur Erhebung der Einnahmen der Anstalt, ferner zu Auszahlungen und zur vorläufigen Befriedigung von Ausgaben für kürzere Zeit kann der Verwaltungsrat die Gemeindefassen und Sparkassen, sowie nach dem Finanzministerium zu erlassenden Vorschriften die Organe der staatlichen Kassenverwaltung in Anspruch nehmen.  
Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungskammer angefordert und veröffentlicht.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Reuß,  
verantwortlich für den Anzeigenteil: Alexander Steinhauer,  
beide in Karlsruhe.  
**Gartenanlagen**  
jeder Art, Pläne und Kostenberechnungen für Neuanlagen und Umgestaltungen werden ausgeführt durch  
**Krausinger Jr., Landschaftsgärtner in Badenweiler.**  
\* Bremen, 26. März. (Beste Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New-York- und Baltimore-Linien): Saale am 26. d. M. in Bremerhaven angekommen; Gms am 25. d. M. in New-York angekommen; Redar am 25. d. M. in Bremerhaven angekommen. — Der Brasil- und La Plata-Linien: Graf Bismarck am 24. d. M. in Antwerpen angekommen; Sothenstauen am 26. d. M. in Antwerpen angekommen; Seimborg am 26. d. M. in Antwerpen angekommen. — Der Linien nach Afrika: Karlsruhe am 26. d. M. in Antwerpen angekommen; Geca am 26. d. M. in Antwerpen angekommen.

Verlag von J. Hörning, Heidelberg.  
Soeben ist erschienen:  
**Agrarpolitische Aufsätze.**  
Ein Beitrag zur  
**Badischen Agrarpolitik**  
von  
1317.25  
Preis 1 Mark.  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder gegen Einsendung von 1 Mk. 10 Pf. von der Verlagshandlung.

**Grossherzoglich Badische Baugewerkschule Karlsruhe.**  
I. Abteilung für Hochbau-Techniker.  
II. Abteilung für Bau- und Tiefbau-Techniker.  
III. Abteilung für Maschinenbau-Techniker.  
IV. Abteilung zur Heranbildung von Gewerbelern.  
Beginn des Sommersemesters: Mittwoch den 15. April 1896. Anmeldungen jederzeit schriftlich. Schulgeld 30 Mark. Kost. Logis nebst Bedienung in Privatwohnungen 200—250 Mark. Programme gratis.  
1172.32 Die Direction: Störcher.

**Höhere Handelsschule Calw i. W.**  
Nächste Aufnahme 14. April.  
I. Abteilung: Vorkurs zur Ausbildung für den kaufm. Beruf; Aufnahme schon mit 15 Jahren. Konfirmationsunterricht evtl. hier.  
II. Abteilung: Sechsmonatlicher Kurs für junge Kaufleute, die schon praktisch thätig waren. Stellenbeziehung.  
III. Abteilung: Sechsmonatlicher Kurs für junge Leute aus dem Gewerbe, welche sich kaufm. ausbilden wollen. — Genossenschaftskurs in allen Abteilungen.  
Die Schüler werden in der Anstalt verpflegt und sind unter ständiger Beaufsichtigung in liebevoller Strenge an erster Arbeit angehalten. Für Schul- und christliche Pflichten Knaben beider Konfessionen Religionsunterricht in der Anstalt selbst durch die Herren Ortsgeistlichen. 689.97  
Prospekte mit vielen Referenzen durch den  
Direktor Späthner.

Gesamtfrequenz in 4 Jahren: 572 Schüler.  
**Handelsschule Straßburg i. Elß.**  
Klassische Erziehungskurs mit Parallellkurs.  
mit Vorbereitungskurs für Einjähr.-Freiwill. und Abiturienten-Examen.  
Vollständige Ausbildung für Handel, Industrie und verwandte Berufe, besonders auch in Sprachen bis zur Fertigkeit in mündl. und schriftl. Gebrauch. Junge Ausländer erlernen die deutsche Sprache hier sehr schnell.  
Harmonische, körperliche, geistige und sittliche Erziehung.  
Ausgezeichnete Lehr- und Erziehungserfolge. Sehr mäßige Preise.  
Kaufm. Domänen in getrennt gelegenen Räumen.  
Direktor Riepe, Bergamontgasse 1. 1369.32  
Jahresfrequenz 1895 168 Schüler.

**Dr. Haarmann's VANILLIN**  
zum Backen mit Zucker und Kochen.  
Der köstlichste Wohlgeschmack!  
Feiner und ausdauernder als Vanille-Schoten, dabei ganz frei von den nervenregenden Bestandteilen derselben. In Speisen und Getränken sofort löslich, verleiht es selbst den einfachsten Gerichten, sowie Tee, Kaffee, Milch, Cacao, Rumik etc. den feinsten Wohlgeschmack. Rezept gratis.  
Kauft man es mit Zusatz von Zucker und Nimm von Haarmann & Reimer in Holzminde. 20 Bäckchen 25 Pf.; 5 Bäckchen 1 Mark; 10 Bäckchen 2 Mark.  
Haarmann & Reimer's  
**Vanillirter Besten-Zucker** 634.22  
In Dosen à 50 Pf.  
Zu haben in Karlsruhe bei:  
Germann Baumann, A. E. Red, Fr. Benzel, Gustav Bronner, Herm. Burkhardt, C. Carthaus, Julius Dein, H. Dohmann, Kaiserstraße, Dr. Dörlinger, Dr. G. Eick, Apotheker, M. Erb, Robert Fröh Wrt., Carl Hager, Eugen Hell, R. A. Hermann, A. Hofmann, Adolf Hofner, J. A. Klingelbach, Karl Klingmann, Adolf Köhner, A. Kühn, Schützenstr. 13, Gerhard Lohse, Lebensbedürfnis-Berein, Fr. Leppert, A. Loch, Emil Lorenz, Fr. Maich Sohn, Fr. Maich, Waldstr., Otto Mayer, Schützenstr., A. Merkle, Gust. Müller, am Markt, Kirchenplatz, Fr. Neß, Fr. A. Raabach, Fr. Reis, Drog., A. Reimhardt, Carl Roth, Drog., Sch. Rothweiler, B. Schmitt, Albert Sauer, Ernst Schneider Nachf., B. Spik, Aug. Steinmann, August Stenzel, W. A. Schwaab Nachf., C. Zeit, Sch. Zentner, K. Zögner, Gartenstr. 37.  
In Wonnstadt: Fr. Würth Wwe., Breiten: Fr. Gerber Jr., Apotheker, Braunsfeld: A. Hopf, Fr. Reichen, Durlach: J. Seuffert Wwe.,  
In Ettlingen: Apoth. Busemann, „ Breiten: Apoth. Lamber, „ Wäldchen: J. Gauer.  
Quapdepöt für Baden, Pfalz und Rheinhöhe:  
Bassermann & Herrschol, Mannheim.

**Die Basler Depositen-Bank**  
Kapital 12 Millionen Fr., Nominativ-Aktien von 5000 Fr., 1/2 einbezahlt übernimmt 55.—7  
Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung (offene und verschlossene Depositen) und beiderlei sämtliche damit verbundenen Manipulationen, wie Abtrennung und Inkasso der Coupons, Kontrolle über Verzinsungen etc., sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren.  
Sie macht Vorläufe auf börsenfähige Wertpapiere für 3 bis 4 Monate, mit eventuellem Erneuerung 3 1/4 % Zins per Jahr, ohne Provisionsberechnung.

# I. Badische Invaliden-Geld-Lotterie.

2918 Gewinne im Werthe von 67 000 Mark.  
 Hauptgewinne zu Mark 25000, 10000, 5000 und 2000 Mark.  
 Gewinn-Ziehung vom 15. Juli d. J. an. Preis des Looses 2 Mark, 11 Loose 20 Mark.  
 Wiederverkäufer (extra Provisionen) sich zu wenden an  
 den General-Loosvertrieb von **Franz Pecher**, Hoflieferant, Kaiserstraße 78, Karlsruhe,  
 oder die Hauptagentur von **Carl Götz**, Lederhandlung, Hebelstraße 15, Karlsruhe.

## A. Hunsinger, Schneidermeister. Herren-Garderobe.

937.12.9

KARLSRUHE. 8 Waldstraße 8 II. Stock.

Anfertigung feiner  
 Garantie für eleganten und bequemen Sitz.  
 Täglich Eingang von deutschen und englischen Neuheiten.

### Vergabung von Straßenbauarbeiten.

Am Submissionswege vergeben wir die für die Korrektion der Kreisstraße Nr. 1 und des Kreiswegs Nr. 20 bei Forstheim erforderlichen Erd- und Bauarbeiten, die Herstellung der Dämme, Stützmauern und Schutzgallen.  
 Der Submissionsort ist Forstheim; Pläne sowie Bedingungen liegen auf unserem Reichsamt (Gebäude Nr. 7b) zur Einsicht auf und es sind dieselben auch die Angebotsformulare erhältlich.  
 Angebote müssen verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Straßenbauarbeiten“ versehen bis längstens zur Submissionsöffnung am 18. April 1894, Vormittags 10 Uhr bei uns eingereicht sein.  
 Der Zuschlag erfolgt 3 Wochen nach vorliegendem Termine.  
 Forstheim, den 21. März 1894.  
 Groß. Wasser- und Straßenbau-Section.  
 Wagner.

### Definitive Versteigerung.

Mittwoch den 8. April 1894, Vormittags 8 Uhr.  
 werden in der Artilleriewerkstatt, Zeughausgasse 4, alte Metalle, Leder, Borsten, Drühschfälle, alte Maschinen, Werkzeuge, Kuchböden, hienächst an den Reichsamt gegen sofortige Barzahlung verkauft.  
 Bedingungen und Bedingungen liegen im Reichsamt aus. Abschrift derselben kann auch gegen Bezahlung bezogen werden.  
 1876.3.1  
 Kaiserliche Direction der Artilleriewerkstatt Strahburg.

### Offene Gehilfenstelle

1888.2.2 Die Stelle eines Schreiners bitten unserer Anstalt ist auf 1. Mai d. J. anderweitig zu belegen.  
 Jahresvergütung für einen ledigen Bewerber bis zu 600 Mk. nebst freier Station (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Wäsche etc.); Jahresvergütung für einen verheirateten Bewerber ohne freie Station bis zu 1150 Mk.  
 Bewerber mit schöner Handschrift im Alter von 20-35 Jahren wollen ihre Gesuche unter Angabe ihrer Beugnisse elshad bei uns einreichen.  
 Annahm den 24. März 1894.  
 Groß. Direction der Zeit- und Pflanz-Anstalt.  
 Schüt. Quart.



### Wegen Umzug

verkaufe ich außerordentlich billig: Kinderwagen, Sitzwagen, Sportwagen, Kinderstühle, Korbbwaren jeder Art zu vortheilhaften Preisen.  
 1827.6.2  
**A. Jörg**,  
 Kaiserstraße 223.  
 Vom 23. April ab vis-à-vis Kaiserstraße 170.

### Unübertroffen



ist nach wie vor die im Jahre 1876 von uns erfundene und in allen Welttheilen verbreitete reiche und weiche Universal-Metal-Putzpomade.  
 1375.6.2  
 Um nicht minderwertige oder werthlose Nachahmungen zu erhalten, achte man beim Einkauf genau auf unsere Firma und Schutzmarke.  
**Adalbert Vogt & Co.**  
 Berlin - Friedrichsberg.  
 Aelteste und grösste Putzpomade-Fabrik.

### Moselweine

milde und bequeme, in 50, 60, 75, 90, 100 u. 120 Pfg. per Liter im Fass oder per Flasche. 826  
 Proben gratis und franco.  
**C. Jessen**,  
 Karlsruhe, Kaiserstraße 24.

## Knorr's Hafermehl



bestes und billigstes Kindernährmittel  
 nur in 1/4 oder 1/2 Kilo Original Packets überall zu haben  
**C.H. Knorr**  
 Heilbronn 2/N.

Einzig richtiger Zusatz zur Kuhmilch

### Aluminium-Kochgeschirre

der deutschen Metallpatronenfabrik Karlsruhe.  
 Das von der Deutschen Metallpatronenfabrik Karlsruhe fabricirte Aluminium-Kochgeschirr ist nach eigenem Verfahren aus gehärtetem Aluminium hergestellt, es zeichnet sich durch grösste Solidität und Haltbarkeit vor anderen Fabriken aus und kann als das vorzüglichste Kochgeschirr für jede Küche empfohlen werden. — Preislisten auf Verlangen franco.  
 Alleinige General-Vertreter für Deutschland und die Schweiz:  
**Hoflieferanten F. Mayer & Cie., Karlsruhe, Rondelplatz.**



**J. Schöberl's neues Patent-Sophabett**  
 verbindet sich mit einem Handgriff von einem kleinen Sopha in ein 2 Meter langes Bett mit Sprungfeder-Matratze. Dasselbe ist außerordentlich praktisch, unentbehrlich bei beschränkter Wohnung, da es bei Tag ein elegantes Sopha, Nachts ein großes, bequemes Bett für die schwerste Person bildet.  
**J. Schöberl**, Hoflieferant, München, Rantlstraße 31.  
 Auf Wunsch franco u. gratis Preisliste u. Stoffmuster; man verlanne ausdrücklich Sophabett-Preisliste.



Schutz Marke.  
**Gerolsteiner Sprudel**  
 Tafelgetränk I. Ranges.  
 Preisgekrönt auf allen boscshichten Ausstellungen.  
 Aerztlicherselbst empfohlen als wohlliuendes Getränk bei Magen- und Nierenleiden.  
 Haupt-Depôt:  
**Bahn & Bassler, Karlsruhe.**

### Maschinenfabrik, Fritz Kaerle, Hannover.

Eisen- u. Metallglasserei. Fabrik für Heizungs- u. Lüftungsanlagen.  
**Niederdruck-Dampfheizungen,**  
 System Kaerle.  
 Einfachste und billigste Centralheizung von unbegrenzter Dauerhaftigkeit. Feinste Wärmeregulirung jedes einzelnen Ofens durch mein Regulirventil bei gleichzeitiger ganz selbstthätiger Entlüftung und Belüftung jedes Ofens durch die Condens-Wasserleitung aus Kupfer, daher kein Rosten dieser Rohre. Der Wasserrost verhindert die Bildung und das Festbrennen von Schlacke auf dem Rost, daher bequeme Reinigung und Bedienung des Kessels durch jedes Dienstmädchen. Kein Verschleiss von Roststäben.  
**Warmwasser-Heizungen,**  
 System Kaerle.  
 Für öffentliche und Privatgebäude, sowie Kochdruckdampfheizungen für Fabriken etc., Trockenanlagen für alle Zwecke und Industriezweige.  
 Zahlreiche Anlagen im Betrieb, langjährige Garantie. Projekte und Veranschläge gratis.

### Karlsruher Tapetenfabrik-Niederlage

**L. Grosbernd, Groß. Hoflieferant,**  
 Karlsruhe, Waldstraße 28. Freiburg i. B., Falsstraße 41.  
 empfiehlt sein reichhaltiges Lager von  
**Tapeten u. Decorationen, Linoleum u. Cocos**  
 (einen größeren Posten vorjähriger Waare unter Fabrikpreis!)

### P. Kneifel's Haar-Tinktur.

Dieses altbewährte, ärztlich auf das wirksamste empfohlene Cosmétiqueum, welches sich durch seine unerreichten Erfolge (man lese die Zeugnisse) zur Erhaltung und Vermeidung des Haars einen Beitrag erworden, ist in Karlsruhe hienächst erhältlich. k. k. Hof-Buc., Parisim., Karlsruhe, in 1, 2 u. 3 Mk.  
 Haupt-Agentur  
 einer Feuer-Vers. von Branchendüngern zu übernehmen geneigt. 1406.2.2  
 H. sub A. K. 102, postlagernd  
 Freiburg i. B.

## RHENANIA

Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Köln a. Rh.  
 Grundkapital: M. 3.000.000.—, Reserven M. 1.907.940.—  
 Bis Ende 1894 geleistete Unfall-Entschädigungen M. 8.173.241.—  
 Die Gesellschaft übernimmt zu billigen festen Prämien und günstigen Bedingungen außer See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungen von Gütern, Werthpapieren, Reise-Etsets und Reisegeräten: 1332.5.2  
**Unfall-Versicherungen und zwar:**  
 Einzelner Personen gegen Unfälle aller Art, in und außer dem Berufs und auf Reisen innerhalb ganz Europa;  
 Reise-Versicherungen allein, innerhalb Europa, und Securen nach allen überseeischen Ländern; letztere Versicherungen können geschlossen werden bis zu M. 200.000.— pro Person für einzelne Reisen oder auf Zeitdauer ohne Dampfer-Angabe.  
 Collectiv-Versicherungen nur gegen Berufsunfälle, für Arbeiter, Schiffsleute etc., wie auch gegen Unfälle aller Art, für Directoren, Kaufmännische und technische Beamte industrieller Werke etc.;  
 Gastpflicht-Versicherungen der verschiedensten vorzunehmenden Art.  
 Zur Vermittelung von Versicherungen bei der Rhenania empfiehlt sich  
**Herm. Schlenker, Karlsruhe, Kaiserstraße 29 a,**  
 Karlsruhe.

### Andachtsbuch für Konfirmanden

und für das christliche Haus.  
 Nach dem Entwurf und im Auftrag  
 I. K. Hoheit der Grossherzogin Luise von Baden  
 zusammengestellt und bearbeitet durch  
 Hofdiakonus Fischer.  
 Preis: hübsch gebunden Mk. 6.—  
 empfehlen 1255.4.3

### Dürr & Metius,

Karlsruhe,  
 5 Soffienstrasse 5.

## CONTINENTAL PNEUMATIC

Bester Velocipedreifen.  
**GARANTIE**  
 für erstklassiges Material und sorgfältigste Ausführung.  
**Continental Caoutchouc & Guttapereha Co., Hannover.**  
 Fabrikation 9.20.4  
 sämtl. technischer Gummiartikel, Hospital-Tuche, Bälle etc.

### Alle Sorten Ruhrkohlen

Nuss- u. Magerwürfel-Kohlen (Anthracit)  
 Braunkohlen-Briketts, Marke **GR**  
 Coks, Holzkohlen, Saarkohlen.  
**Brennholz:**  
 Buchen-, Tannen- und Schwarzenholz  
 empfiehlt billigst  
**Louis Krutz,**  
 Lager in Marau. Sentor: Waldstraße 44. Lager in Karlsruhe.

### Nur Vortheile

durch billigste Preise, beste Qualitäten, grösste Auswahl, unumschränkte Garantie  
 bietet bei Ankauf von 1119.10.3  
**Flügeln, Pianinos, Harmoniums**  
 von Bechstein, Berdux, Blüthner, Franke, Günther & S. Neumeyer, Rosenkranz, Schiedmayer, Schweschten  
**Central-Pianoforte-Magazin**  
**H. Maurer's**  
 Karlsruhe, Friedrichsplatz 5.  
 Um Verwechslungen zu vermeiden achte man genau auf die Firma.  
 Kataloge frei.

### Das Knabenpensionat von H. Büchler, Rastatt

übernimmt, wie seit Jahren, schwächliche, schwer zu erziehende, geistig schlecht veranlagte, in Schulen mit stark Klassen nicht mitkommende, einer strengen Aufsicht bedürft. Knaben. Dem Einzelnen wird besond. Rücksicht gewidmet und die Zöglinge an strenge Ordnung, Pünktlichkeit, Bescheidenheit und anhaltende Thätigkeit gewöhnt. Pensionspreis mässig. Prosp. 546.8.7